

# Rückflug aus den Ferien annulliert: Wer bezahlt dafür?

**Recht** Für den Sommer haben wir als Familie mit zwei Kindern Pauschalferien mit Flug und Hotel gebucht. Der Rückflug wurde kurzfristig abgesagt. Da ich aus beruflichen Gründen rechtzeitig in der Schweiz sein muss und vom Reisebüro keine ausreichende Unterstützung erhielt, haben wir selber einen Ersatzflug gebucht. Wer bezahlt das?

Die Annullation von Flügen kommt zwar nicht häufig, aber doch immer wieder vor. Die Gründe dafür können verschiedenster Natur sein (Wetter, technische Probleme etc.). Für Sie als Familie mit Kindern ist das besonders unangenehm. Normalerweise erfolgt in einem solchen Fall eine Umbuchung auf einen anderen Flug durch den Veranstalter oder die Fluggesellschaft.

## Veranstalter der Reise steht in der Verantwortung

Doch wie ist es, wenn man in dieser unangenehmen Situation alleine gelassen wird und selber für sich schauen muss, so wie es Ihnen passiert ist? Sie haben bei einem Veranstalter die Ferien, das heisst, die Reise und das Hotel zu einem Pauschalpreis gebucht. Eine solche Kombination von mehreren touristischen Dienstleistungen

zu einem einheitlichen Preis gilt als Pauschalreise und fällt unter das Pauschalreisegesetz. Anders verhielte es sich bei einer Geschäftsreise, auf welche das Pauschalreisegesetz keine Anwendung findet.

Nach dem Pauschalreisegesetz gilt als Veranstalter, wer die Pauschalreise organisiert und diese direkt oder über

## Kurzantwort

Wenn die Reise und das Hotel zum Pauschalpreis gebucht wurde, fällt diese Kombination unter das Pauschalreisegesetz. Der Veranstalter muss eine Rückreise organisieren. Sind die Bedingungen aber unzumutbar, haben die Reisenden ein Selbsthilferecht. Die entstehenden Kosten muss der Veranstalter tragen. *(heb)*

einen Vermittler anbietet. Wenn nun eine Beförderungsleistung – in Ihrem Fall der Rückflug – annulliert wird, ist der Veranstalter verpflichtet, einen gleichwertigen Ersatzflug zu organisieren. Diese Pflicht besteht unabhängig von einem Verschulden des Veranstalters; dieser kann sich also nicht aus der Affäre ziehen mit dem Hinweis, er könne nichts dafür, dass der Rückflug ausgefallen sei. Dieser Einwand wäre nur im Falle höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen etc.) möglich; technische Störungen am Flugzeug, welche zu einem Flugausfall führen, sind keine höhere Gewalt.

Der vom Veranstalter zu organisierende Ersatzflug muss mindestens gleichwertig sein. Dies bedeutet, dass der Veranstalter über einen gewissen Spielraum verfügt. Ein Flug mit einer anderen Fluggesellschaft

oder einer leicht modifizierten Route mit Zwischenlandung muss akzeptiert werden.

## Falls nicht zumutbar, hat man Selbsthilferecht

Schlägt der Veranstalter eine Rückreise vor, die erst Tage später stattfindet, massiv länger dauert oder aus anderen Gründen unzumutbar ist, braucht dies nicht akzeptiert zu werden. In dem Fall haben die Reisenden gemäss dem Pauschalreisegesetz ein Selbsthilferecht und können ihre Rückreise selber organisieren.

Die entstehenden Kosten muss der Veranstalter tragen; den Reisenden steht ein entsprechender Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter zu. Dasselbe gilt, wenn es dieser – wie bei Ihnen geschehen – ganz unterlässt, einen Ersatzflug zu organisieren. Tritt jedoch die umgekehrte

Situation ein, und der Veranstalter organisiert einen höherwertigen Ersatzflug (etwa mittels Klassenwechsel), hat der Veranstalter keinen Anspruch auf einen Preisaufschlag und die Reisenden schulden keine zusätzliche Vergütung.



**Dr. iur. Markus Fiechter**  
Rechtsanwalt, Voser Rechtsanwälte KIG Baden; [www.voser.ch](http://www.voser.ch)

## Suchen Sie Rat?

**Schreiben Sie an:** Ratgeber LZ, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.  
**E-Mail:** [ratgeber@luzernerzeitung.ch](mailto:ratgeber@luzernerzeitung.ch)  
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr. an.  
**Lesen Sie alle unsere Beiträge auf**  
[www.luzernerzeitung.ch/ratgeber](http://www.luzernerzeitung.ch/ratgeber)